

Satzung

zur

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (2. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung)

vom 24.07.2008

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) i. V. m. § 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167)

hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde am 23.07.2008 folgende Satzung zur 2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Dippoldiswalde vom 09.10.2003 beschlossen:

Artikel 1

Beteiligung der Beitragspflichtigen

nach § 1 wird folgender Text neu eingefügt:

§ 1a Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Stadt Dippoldiswalde hat die später Beitragspflichtigen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die voraussichtlich zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten. Den später Beitragspflichtigen ist Gelegenheit zu geben, sich zum geplanten Vorhaben in angemessener Weise gegenüber der Stadt Dippoldiswalde zu äußern. Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Sächsischen Zeitung in Kraft.

ausgefertigt:

Dippoldiswalde, den 24.07.2008

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 24.07.2008

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)